

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

## **1 BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS**

### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: FLUP<sup>®</sup> - PCE-001

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verflüssigendes Betonzusatzmittel

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Hersteller/Lieferant:

Backstein Engineering GmbH  
Langgasse 21  
D-65510 Idstein  
Germany  
Tel. +49 (0) 6434/9089115  
E-Mail: shop@moertelshop.com

### **1.4 Notrufnummer**

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Deutschsprachige 24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: Telefonnummer +49 361 730730  
Für Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH: Telefonnummer +43 1 406 43 43

## **2 MÖGLICHE GEFAHREN**

### **2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht einstufungspflichtig.

### **2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **2.2.1 Piktogramme und Signalwort des Produkts**

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig.

**2.2.2 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Nicht zutreffend

**2.2.3 Gefahrenhinweise**

Nicht zutreffend

**2.2.4 Sicherheitshinweise**

Nicht zutreffend

**2.3 Sonstige Gefahren**

Nicht zutreffend

**3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1 Stoffe**

Nicht anwendbar

**3.2 Gemische****3.2.1 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Polymer auf Basis von Polycarboxylatether

**3.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe**

Keine besonderen Gefahren bekannt

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 3 von 14

## **4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **4.1.1 Allgemeine Hinweise**

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

#### **4.1.2 Nach Hautkontakt**

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Auf keinen Fall Lösemittel verwenden. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

#### **4.1.3 Nach Augenkontakt**

15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, augenärztliche Nachkontrolle.

#### **4.1.4 Nach Einatmen**

Nach Einatmen von Staub: Ruhe, Frischluft, Arzthilfe

#### **4.1.5 Nach Verschlucken**

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Arzthilfe. Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Symptome: Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

## **5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:  
Schaum, Wassersprühstrahl, Löschpulver, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:  
Wasservollstrahl

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 4 von 14

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, gesundheitsschädliche Dämpfe, Stickoxide, Rauch, Ruß

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben: Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

# 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für kleine Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen. Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Für große Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Staubentwicklung vermeiden. Nicht funkenschlagende Werkzeuge verwenden.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Handelsname: **FLUP® - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Einatmen von Stäuben/Nebeln/Dämpfen vermeiden. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage: Atemschutz.

#### 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung vorsehen - Zündquellen fernhalten - Feuerlöscher bereitstellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Staubbildung vermeiden. Staub in ausreichender Konzentration bildet eine explosionsfähige Mischung in Luft. Staubbildung minimieren, offene Flammen und andere Zündquellen entfernen. Ordnung und Sauberkeit sollte in der alltäglichen Arbeit eingeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Stäube auf Oberflächen anreichern. Trockenes Pulver kann sich durch Reibung beim Umfüllen und Mischen statisch aufladen. Angemessene Schutzmaßnahmen vorsehen, wie elektrische Erdung und Masseverbindung, oder Schutzgasatmosphäre.

Staubexplosionsklasse 1 (Kst-Wert >0 bis 200 bar m s-1).

#### 7.1.3 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geeignete Materialien für Behälter: Polyethylen hoher Dichte (HDPE)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

#### 7.2.2 Zusammenlagerungshinweise

Nicht angegeben

#### 7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Der Stoff/das Produkt neigt bei höheren Temperaturen/Druck zum Verbacken.

Vor Überschreiten der folgenden Temperatur schützen: 40 °C

Handelsname: **FLUP® - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 6 von 14

## 7.2.4 Lagerklasse

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (11) Brennbare Feststoffe

## 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz:

Um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftung oder die Notwendigkeit von Atemschutz zu überprüfen, kann eine messtechnische Überwachung des Arbeitsplatzes notwendig sein. Da dies eine spezielle Fachkunde erfordert, sollten dafür nur akkreditierte Messstellen beauftragt werden. Bezüglich geeigneter Überwachungsverfahren zur Expositionsermittlung sind die europäischen Normen EN 482, 689 und 14042 anzuwenden. Zusätzlich ist die TRGS 402 in Deutschland zu beachten.

7631-86-9: Siliciumdioxid  
AGW 4 mg/m<sup>3</sup> (TRGS 900 (DE)), Einatembare Fraktion, gilt für kolloidale Kieselsäure (CAS-Nr. 7631-89-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel)

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

#### 8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Einatmen von Stäuben vermeiden. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine Leckstellen).

#### 8.2.3 Atemschutz

Atemschutz bei ungenügender Entlüftung. Partikelfilter mit niedrigem Rückhaltevermögen für feste Partikel (z.B. EN 143 oder 149, Typ P1 oder FFP1)

#### 8.2.4 Hautschutz

Undurchlässige Handschuhe, leichte Schutzkleidung

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 7 von 14

### 8.2.5 Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166)

## 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### 8.3.1 Luft

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

### 8.3.2 Wasser

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

### 8.3.3 Boden

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen _____	Pulver, rosafarben
Geruch _____	Charakteristisch
Schmelzpunkt _____	Nicht bestimmt
Siedepunkt _____	Nicht anwendbar
Flammpunkt _____	Nicht anwendbar
Selbstentzündlichkeit _____	Nicht bestimmt
Explosionsgefahr _____	Nicht bestimmt
Dichte _____	Nicht bestimmt
Löslichkeit in Wasser _____	Löslich (20 °C)
Organische Lösemittel _____	Nicht bestimmt
Festkörpergehalt _____	100 %
Sonstige Angaben _____	Nicht zutreffend

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden,

Wirkt nicht korrosiv auf Metall.

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 8 von 14

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden

# 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### 11.1.1 Akute Toxizität

Nach einmaliger oraler Aufnahme praktisch nicht toxisch. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.1.2 Primäre Reizwirkung

#### An der Haut

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und sachgemäßem Umgang ist keine Reizwirkung zu erwarten. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Am Auge

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und sachgemäßem Umgang ist keine Reizwirkung zu erwarten. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.1.3 Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.1.4 Mutagenität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 9 von 14

#### 11.1.5 **Karzinogenität**

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.1.6 **Reproduktionstoxizität**

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.1.7 **Zusätzliche toxikologische Hinweise**

Entwicklungstoxizität:

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung liegen keine bewertbaren Studien vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## 12 **UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### 12.1 **Toxizität**

Beurteilung aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit akut nicht schädlich für Wasserorganismen.

### 12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit**

Potentiell biologisch abbaubar. Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgetrennt werden. Der polymere Anteil des Produktes ist schwer biologisch abbaubar.

### 12.3 **Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten vorhanden.

### 12.4 **Mobilität im Boden**

Keine Daten vorhanden.

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 10 von 14

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die im Anhang I der Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

# 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

### 13.1.1 Empfehlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

### 13.1.2 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog

Nicht angegeben

### 13.1.3 Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind bestmöglich zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

# 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

## 14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 11 von 14

**14.4 Verpackungsgruppe**

Nicht anwendbar

**14.5 Umweltgefahren**

Nicht anwendbar

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine bekannt

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht bewertet

**15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1 EU - Vorschriften**

Nicht angegeben

**15.1.2 Nationale Vorschriften**

Wassergefährdungsklasse (Anhang 4 der VwVwS (Deutschland)): (1) Schwach wassergefährdend.

**15.1.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

Keine bekannt

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

**16 SONSTIGE ANGABEN****16.1 Grundsätzliches**

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen.

Handelsname: **FLUP<sup>®</sup> - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 12 von 14

Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

## **16.2 Wortlaut zu den Gefahrenhinweisen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

Flam. Liq. 2 [ H225 ] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Flam. Liq. 3 [ H226 ] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Flam. Sol. 2 [ H228 ] – Entzündbare Feststoffe Kategorie 2: Entzündbarer Feststoff

Met. Corr. 1 [ H290 ] – Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Acute Tox. 3 [ H301 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Verschlucken

Acute Tox. 4 [ H302 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Asp. Tox. 1 [ H304 ] – Aspirationsgefahr Kategorie 1: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Acute Tox. 4 [ H312 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Skin. Corr. IA [ H314 ] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 1A: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin. Irrit 2 [ H315 ] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 2: Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1 [ H317 ] – Sensibilisierung der Haut Kategorie 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Eye Dam. 1 [ H318 ] – Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1: Verursacht schwere Augenschäden

Acute Tox. 3 [ H330 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Lebensgefahr bei Einatmen

Acute Tox. 3 [ H331 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Einatmen

Acute Tox. 4 [ H332 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

STOT SE 3 [ H336 ] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

STOT RE 2 [ H373 ] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 2: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (bei längerem oder wiederholtem Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)

Aquatic Acute 1 [ H400 ] – Gewässergefährdend Kategorie 1: Sehr giftig für Wasserorganismen

Handelsname: **FLUP® - PCE-001**

Überarbeitet am: 22.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 13 von 14

Aquatic Chronic 2 [ H411 ] – Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 2: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

## 16.3 Abkürzungen und Akronyme

- [ ADR ] .... Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
- [ AGW ] .... Arbeitsplatzgrenzwert
- [ AwSV ] .... Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- [ BGR ] .... Berufsgenossenschaftliche Regel
- [ BimSchV ] .... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- [ CAS ] .... Chemical Abstracts Service
- [ DIN ] .... Norm des Deutschen Instituts für Normung
- [ EC ] .... Effektive Konzentration
- [ EG ] .... Europäische Gemeinschaft
- [ EINECS ] .... European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
- [ EN ] .... Europäische Norm
- [ GHS ] .... Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- [ IATA-DGR ] .... International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
- [ IBC-Code ] .... Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- [ ICAO-TI ] .... International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
- [ IMDG-Code ] .... International Maritime Code for Dangerous Goods
- [ ISO ] .... Norm der International Standards Organization
- [ IUCLID ] .... International Uniform Chemical Information Database
- [ LC ] .... Letale Konzentration
- [ LD ] .... Letale Dosis
- [ log Kow ] .... Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- [ MARPOL ] .... Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- [ OECD ] .... Organisation for Economic Co-operation and Development
- [ PBT ] .... Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- [ REACH ] .... Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
- [ RID ] .... Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- [ SDB ] .... Sicherheitsdatenblatt
- [ STOT ] .... Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
- [ TRGS ] .... Technische Regeln für Gefahrstoffe
- [ UN ] .... United Nations (Vereinte Nationen)
- [ VOC ] .... Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- [ vPvB ] .... very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
- [ VwVwS ] .... Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
- [ WGK ] .... Wassergefährdungsklasse